



Merkblatt - Nautische Veranstaltungen

Nautische Veranstaltungen bedürfen gemäss Art. 27 des eidgenössischen Binnenschiffahrtsgesetzes (BSG) in Verbindung mit Art. 72 der eidgenössischen Binnenschiffahrtsverordnung (BSV) einer Bewilligung der zuständigen Behörde. Im Kanton Nidwalden ist dies die Kantonspolizei.

Für folgende Veranstaltungen muss bei der zuständigen Behörde ein Gesuch um Bewilligung eingereicht werden:

- Sport- und Schiffsanlässe auf und in Gewässern, falls einer der folgenden Punkte zutrifft:
 - Der Anlass wird öffentlich ausgeschrieben;
 - Es handelt sich um eine Wettfahrt mit anderen Schwimmkörpern als Schiffen;
 - Die Vorschriften des Binnenschiffahrtsgesetzes können nicht eingehalten werden, z.B. ein nach Gesetz immatrikulationspflichtiges Schiff ohne Schiffsausweis wird eingesetzt;
 - Die Schifffahrt, Fischerei oder der Naturschutz könnten durch den Anlass beeinträchtigt werden;
 - Es wird Feuerwerk auf Gewässern abgebrannt;
 - Es kommt zu Wasserung von Fluggeräten;
 - Bei einer Veranstaltung auf dem Wasser oder am Ufer, welche direkt oder durch Besucher die Schifffahrt, die Fischerei oder den Naturschutz beeinträchtigen könnten.

 - Das Gesuch kann eingereicht werden:
 - Per Post: Kantonspolizei Nidwalden, Seepolizei, Kreuzstrasse 1, Postfach 1242, 6371 Stans; oder
 - Per E-Mail: kantonspolizei@nw.ch.

 - Das Gesuch ist mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.

 - Folgende Angaben werden benötigt:
 - Name und Art der Veranstaltung;
 - Ort, Datum und Zeitdauer der Veranstaltung;
 - Personalien (Name und Vorname) sowie Kontaktadresse des Gesuchstellers inkl. Telefonnummer sowie E-Mail;
 - Bei Vereinen Name des Vereins, Kontaktadresse sowie Funktion des Vertreters des Vereins;
 - Angaben zur Veranstaltung.

 - Dem Gesuch sind beizulegen:
 - Kartenausschnitt mit eingezeichneten Rennstrecken und Zeittabelle;
 - Sicherheitskonzept, welches über die Sicherheitsmassnahmen der Veranstaltung Auskunft gibt;
 - Versicherungsnachweis (mindestens CHF 5 Mio.)

 - Es geltend nachfolgende Einschränkungen:
 - Gemäss Art. 4 des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz, RTG; NG 921.1) sind öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art sowie organisierte sportliche Übungen und Wettkämpfe an hohen Ruhetagen grundsätzlich verboten. Als Ruhetage gelten:
 - Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachten (25. Dezember).
-